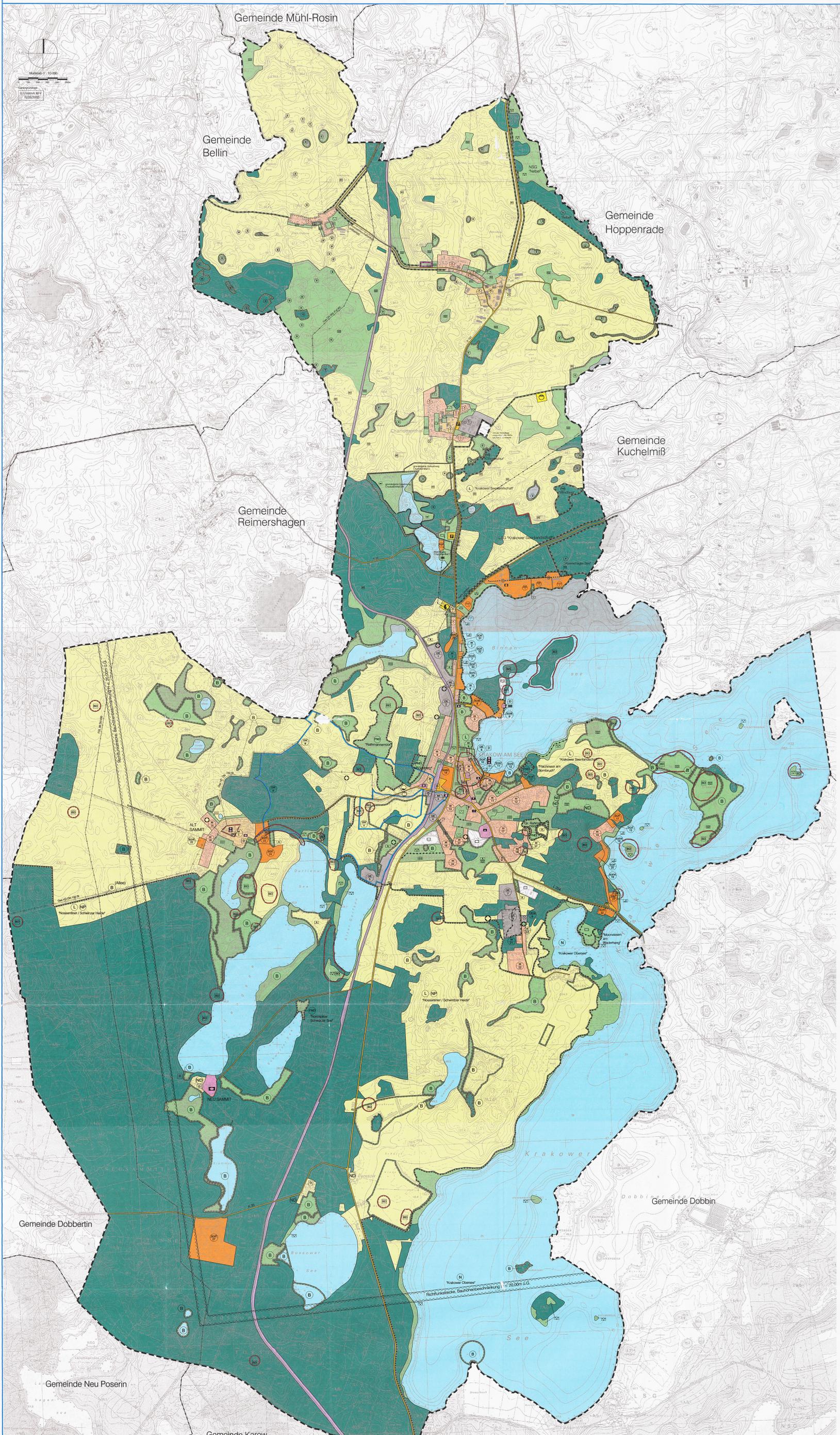


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STRADT KRAKOW AM SEE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BauNVO)) in der Fassung des Rechtsvorschriften vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Beibehaltung von Wohnflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 409) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauebenen und die Darstellung des Planbestands (Planzeichenerklärung 1990-Plan Nr. 35 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 36)).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Erklärung	Rechtsvorschrift	
	Wohnflächen	(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)	
	Gemischte Bauflächen	(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	
	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)	
	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	
	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	
	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)	
Zweckbestimmung:			
W	Wohnen	C Campingplatz	
F	Festliegeplatz		
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	
Zweckbestimmung:			
H	Hafen	P	Platz und Vorplatz
B	Belegungsplatz	S	Straßenbahn
FI	Friedhof	W	Wasserlauf
K	Kommunikations	FZ	Fußballplatz
FW	Ferienhäuser und Wohnen	GS	Großzügiger Einzelhandel
ENRICHTEUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSICHERUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN SPORT UND SPIELPLÄTZE			
	Flächen für den Gemeindebedarf		
Einrichtungen und Anlagen:			
	Kirchen und Kapellen		
	Gesundheitsbauten		
	Kulturbauten		
	Feuerwehreinrichtungen		
	Sozialbauten		
	Öffentliche Versammlungen		
	Schulen		
	Bibliotheken		
	Sport- und Spielplätze		
	Heil- und Erholungsanlagen		
FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖFFENTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN			
	Sonstige oberirdische und örtliche Hauptverkehrsflächen		
	Fußgängerüberwege		
	Hauptverkehrswege		
	Bahnhöfe		
	Hauptverkehrswege		
	Umgehungsflächen für den Luftverkehr	(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauNVO)	

FLÄCHEN FÜR VERBODENSGEBÄUDE, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERLEITUNGSWERKE SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:

-
-
-

HAUPTVERBODENSGEBÄUDE UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO (hier: Elektroenergie 110kV))

GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:

-
-
-
-
-
-

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN WASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:

-
-
-
-

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRÄBUNGEN ODER FÜR DIE GEMINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauNVO)

Zweckbestimmung:

-
-

PLANUNGEN, NUTZUNGSZÖNE, LANDSCHAFTS- UND FLÄCHEN FÜR MASCHINEN IM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)

Umgegrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanz- und Tierwelt und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauNVO)

Schutzgebiete und Schutzpläne:

- N** Naturschutzgebiet: "Krakower Obersee", "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See"
- L** Landschaftsschutzgebiet: "Krakower Obersee", "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See"
- NP** Naturpark: "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See"
- PN** Flächennaturschutz: "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See", "Krausener See"

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHEBUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

Umgegrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

Einzelbauten (einzelne Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

Bodendenkmale (§ 5 Abs. 4 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

VERFAHRENSVERMERKE

1. Mit Beschluss der Stadtversammlung vom 20.07.2006 ist beauftragt worden, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Ausweisung und Ergänzung erhalten hat, geändert wird.

2. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Ausweisung und Ergänzung erhalten hat, sowie die Pläne, die er durch die 1. Ausweisung und Ergänzung erhalten hat, sind im Sinne der 1. Ausweisung und Ergänzung des Flächennutzungsplans als verbindlich festzusetzen.

3. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Ausweisung und Ergänzung erhalten hat, ist im Sinne der 1. Ausweisung und Ergänzung des Flächennutzungsplans als verbindlich festzusetzen.

4. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. Ausweisung und Ergänzung erhalten hat, ist im Sinne der 1. Ausweisung und Ergänzung des Flächennutzungsplans als verbindlich festzusetzen.

Flächennutzungsplan der Stadt Krakow am See

Landkreis Güstrow
In der Fassung der Neubaubehördungsverordnung vom 07.08.2004

AUSFERTIGUNG

Übermittlungs-Nr.: 100/000

Beauftragter: 30/06/2004

898

10/06/2004

Dipl.-Ing. Wilfried Milahn

Architekt für Stadtplanung, 10007 87201-1

hsd